

31. 1. Zur Anwendung des Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450).

2. Kann der Abzahlungskäufer, der dem Verkäufer zahlungshalber sein Akzept über den Kaufpreis gegeben hat, die Einwendungen aus dem Abzahlungsgeschäft auch dem Geldgeber des Verkäufers entgegensetzen, wenn er die Ansprüche aus dem an ihn indossierten Wechsel geltend macht?

AbzG. §§ 1, 4. W.D. Art. 82.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1932 i. S. P. (Bekl.) w. Firma B. & K. (Kl.). II 23/32.

I. Landgericht Stuttgart.

Durch Vertrag vom 28. August 1931 kaufte der Beklagte von der Firma K. & Co. in L. ein Konzertinstrument für elektrische Schallplattenwiedergabe und Radioempfang mit Automatenvorrichtung zum Einwurf von Zehnpfennigstücken für 6200 RM. Er gab über den Kaufpreis der Verkäuferin sein am 8. Dezember 1931 fälliges Akzept und verpflichtete sich, von drei zu drei Monaten „die Einnahme des Apparates“ abzuführen und der genannten Firma gleichzeitig über den jeweils ungetilgten Rest des Preises ein Verlängerungsakzept zu übersenden; eine bestimmte Zeit für die Abzahlung der Kaufschuld war im übrigen nicht vereinbart. Bei Nichterhaltung einer dieser Verpflichtungen sollte der volle Kaufpreisrest sofort fällig sein. Bis zu seiner Begleichung behielt sich die Verkäuferin das Eigentum an dem Instrument vor. Dieses ist am 8. September 1931 beim Beklagten aufgestellt worden, womit die vorgesehenen Fristen zu laufen begannen. Die Firma K. & Co. indossierte den von ihr als Ausstellerin gezeichneten, mit dem Akzept des Beklagten versehenen Wechsel an die Klägerin weiter. Diese ließ ihn bei Verfall mangels Zahlung protestieren.

Die Klägerin klagt im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme mit Nebenkosten. Der Beklagte macht geltend, der Vertrag vom 28. August 1931 verstoße als Knebelvertrag gegen die guten Sitten; überdies sei die Klage mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 AbzG. unbegründet. Die Klägerin, die den Klagewechsel in Kenntnis dieser Einwendungen erworben habe, müsse sie gegen sich gelten lassen.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß unter Vorbehalt der Rechte verurteilt. Die von ihm unmittelbar eingelegte Revision führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Die Ausführungen des Landgerichts zur Frage der Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. sind von der Revision nicht angefochten worden und sind auch rechtlich nicht zu beanstanden, da von einer durch den Vertrag bedingten Knebelung des Beklagten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit keine Rede sein kann. Dagegen kann dem Vorberrichter nicht darin beigetreten werden, daß die Anwendung des Abzahlungsgeſetzes für den Streitfall ausſcheide. Der Beklagte iſt nicht im Handelsregister eingetragen (§ 8 AbzG.). Zweifelſfrei ſtellt ſich ferner trotz der von der Klägerin vor dem Reviſionsgericht vertretenen gegenteiligen Meinung das abgeſchloſſene Geſchäft als Kaufvertrag dar. Das ergibt eindeutig der Wortlaut der Vertragsurkunde, in der das Geſchäft nicht nur als Kauf bezeichnet, ſondern auch die geſetzlichen Merkmale eines ſolchen klar zum Ausdruck gebracht ſind. Denn danach war die Veräußerung des Konzertinſtruments an den Beklagten gegen Entgelt Zweck und Inhalt des Vertrags, wenn auch zunächſt unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin bis zur Begleichung des Preiſes. Keine Rede kann deſhalb ſein von einem geſellſchaftlichen Verhältnis zwiſchen der Firma R. & Co. und dem Beklagten für die Bewertung des Werkes, bei dem nur für den Fall des Verzugs des Beklagten mit der Vertragserfüllung ein Kaufvertrag aufſchiebend bedingt im Hintergrund ſtünde.

Unzutreffend iſt auch die Meinung des Landgerichts, die Hingabe des Wechſels ſtehe der Annahme eines Abzahlungsgeſchäfts entgegen. Das angefochtene Urteil ſagt ſelbſt, daß die Hingabe zahlungshalber geſchehen ſei. Daraus ergibt ſich ohne weiteres, daß die Kaufpreiſforderung der Verkäuferin nicht dadurch erloſchen iſt, daß ſie den Klagewechſel gegen Empfang des Gegenwertes an die Klägerin weiterbegeben hat, wenn der Wechſel, wie im Streitfall, zu Proteſt ging, und ſomit die Ausſtellerin der Klägerin regreßpflichtig wurde. Die Hingabe des Wechſels durch den Beklagten hat daher, worauf die Revision mit Recht hinweiſt, an ſich nichts an der Vereinbarung geändert, daß die Tilgung des Kaufpreiſes aus

den Einnahmen des Instruments zu erfolgen habe. Diese Vereinbarung war aber eine dem § 1 AbzG. entsprechende Abzahlungsverpflichtung. Hierzu war nicht mehr erforderlich als die Abrede, daß der Kaufpreis in Teilzahlungen zu berichtigen sei. Eine solche liegt im Streitfall vor. Die Raten sind durch die Vereinbarung, daß die Einnahme des Wertes von drei zu drei Monaten abzuführen sei, als nach dem Kalender regelmäßig wiederkehrende bestimmt. Daß sie nicht von vornherein ziffermäßig festgelegt sind, gibt dem vorliegenden Geschäft eine besondere Eigenart, ist aber ohne Belang, da die Höhe der Raten am Verfalltag jeweils durch den Vierteljahreseinwurf bestimmbar und bestimmt ist. Der Fall liegt auch nicht so, daß etwa die Einnahme des Wertes von vornherein Eigentum der Verkäuferin wurde und blieb. Vielmehr hatte der Beklagte nach seiner eigenen Darstellung den Schlüssel zum Werk und konnte und durfte die eingeworfenen Geldstücke beliebig an sich nehmen; seine Verpflichtung ging also dahin, den Kaufpreis aus den von ihm erzielten, zum Bestandteil seines Vermögens gewordenen Einnahmen zu begleichen.

Liegt aber ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vor, so folgt daraus nach der zwingenden Vorschrift seines § 4 Abs. 2, daß für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Abrede einer „kassatorischen“ Klausel rechtsgültig nur unter den dort bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen getroffen werden kann, der Käufer also mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen von mindestens der Höhe des zehnten Teils des Kaufpreises im Verzuge sein muß, wenn Fälligkeit der ganzen Restschuld eintreten soll. Die Klägerin macht den Klagewechsel geltend, weil der Beklagte nach Ablauf des ersten Vierteljahres weder die Einnahme des Apparats abgeführt noch das bedungene Verlängerungsakzept eingesandt habe. Sie beruft sich auf die Abrede, daß jede Säumnis des Beklagten in der Erfüllung einer seiner Verbindlichkeiten die Verwirkung des Teilzahlungsrechts zur Folge habe, und stützt sich zur Begründung der Gültigkeit dieser Klausel darauf, daß der auf den Schutz des wirtschaftlich Schwachen abzielende rechtspolitische Gedanke des § 4 Abs. 2 AbzG. in einem Fall wie dem vorliegenden völlig ausscheide. Denn der Beklagte brauche ja nur die im Instrument vorgefundene, seine wirtschaftliche Lebensmöglichkeit in keiner Weise berührende Einnahme zusammen

mit dem entſprechenden Verlängerungsakzept abzuliefern. Dieſe Erwägung geht völlig vorbei an der gerade in der Vereinbarung der wechſelmäßigen Verpflchtung des Beklagten für ihn begründeten, außerordentlichen wirtſchaftlichen Gefährdung. Die Kaufpreisforderung war naturgemäß dem Betrage nach auf allmähliche Tilgung zugeſchnitten und deſhalb weſentlich höher als ein Barverkaufspreis. Durch den Beſitz des Wechſels erlangte die Verkäuferin die Möglichkeit, bei ſeinem Verfall die geſamte Forderung in voller Höhe unter Entziehung der für die Bemessung der Kaufſumme maßgebenden Kreditgewährung vorzeitig auf einmal im Wechſelverfahren geltend zu machen, ohne dabei andere als die rein wechſelmäßigen Vorausſetzungen ihres Anſpruchs dartin zu müſſen. Der Beklagte hätte demgegenüber nachzuweiſen, daß er ſeinen Vertragsobliegenheiten nachgekommen ſei, alſo nicht nur den Verlängerungswechſel pünktlich eingekandt, ſondern auch die volle Vierteljahrseinnahme des Werkes abgeliefert habe. Im Wechſelprozeß würde ihm aber der letztere Beweis überhaupt unmöglich ſein. Daß Ergebnis iſt alſo, daß die den Schutz des Käufers bezweckende Regelung des § 4 Abſ. 2 AbzG. durch die Wechſelhingabe gerade ins Gegenteil verkehrt würde. Die Lage des Käufers würde noch ungünstiger werden, wenn der Wechſel durch Weitergabe in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gelangte, demgegenüber der Einwand des Abzahlungsgeſchäfts überhaupt nicht geltend gemacht werden kann. Hiernach kann kein Zweifel beſtehen, daß auch bei der beſonderen Geſtaltung des Abzahlungsgeſchäfts im vorliegenden Fall wegen der darin für den Käufer liegenden, hohen Gefährlichkeit an der Vorſchrift des § 4 Abſ. 2 AbzG. feſtgehalten werden muß, die dem Verkäufer die Vorteile der Verfallklausel nur beim Vorliegen der dort beſtimmten, von ihm zu beweiſenden Vorausſetzungen zuſpricht.

Demgemäß iſt nicht nur die in dem ſtreitigen Vertrag enthaltene Verfallklausel, ſondern wegen Verstoßes gegen § 4 Abſ. 2 AbzG. auch die Abrede nach § 134 BGB. nichtig, daß der Käufer über den Preis des Werkes ein Akzept zu geben habe. Ein Bedürfnis, den Vertrag im ganzen für nichtig zu erklären, beſteht nicht, ſondern es haben lediglich an die Stelle ſeiner nichtigen Teile die Vorſchriften des Abzahlungsgeſetzes zu treten (vgl. RRG. Bd. 64 S. 92; Rühl Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeſchäfte S. 248). Die Verkäuferin kann freilich bei der Faſſung des Vertrages nicht nachweiſen,

wann der Käufer mit dem zehnten Teile des Preises im Rückstande ist, da sie die Höhe der Vierteljahrseinnahme des Apparates nicht kennt. Sie muß eben ihren Zahlungsbedingungen eine andere Gestalt geben, um die Klarstellung des Sachverhalts in dieser Richtung zu ermöglichen.

Zu prüfen bleibt hiernach nur noch, ob auch gegen die Klägerin, an welche die Firma R. & Co. den Wechsel begeben hat, diejenigen Einwendungen gegen den Klagwechsel durchgreifen, welche der Verkäuferin auf Grund des Abzahlungsgesetzes entgegengehalten werden können. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen, und zwar auch dann, wenn die dem Wechselakzept zugrunde liegende Kaufpreisforderung an die Klägerin nicht abgetreten sein sollte (RGZ. Bd. 83 S. 97). In den Vordrucken für die Abzahlungsverträge der Firma R. & Co. steht die Klägerin als Zahlstelle für den Wechsel angegeben; in der Bestätigung über den Empfang des Instruments, die gleichfalls vorgedruckt ist, hat sich der Beklagte verpflichtet, den Entwurf und das jeweilige Verlängerungsakzept nach dem ihm mit der Rechnung zugegangenen Anweisungsvordruck der Verkäuferin an die Klägerin als deren Bankhaus einzusenden. Die Verkäuferin hat ihm am 4. Dezember 1931 geschrieben, daß sie das Akzept an ihr Bankhaus zur Verwertung weitergegeben habe. Diese Umstände lassen keinen Zweifel darüber, daß die Verkäuferin die mit ihren Abzahlungsverträgen erlangten Wechsel ständig an die Klägerin weitergibt, die der Firma R. & Co. durch Diskontierung dieser Papiere die Mittel zum Betrieb ihres Abzahlungsunternehmens beschafft. Die Klägerin, die den Abzahlungsbetrieb der genannten Firma kennt, beschafft also das Geld für diesen Geschäftsbetrieb und benutzt ihn zur Erzielung eigenen Gewinns, indem sie sich in der geschilderten Weise daran beteiligt. Somit ist in Wirklichkeit das von der Firma R. & Co. mit dem Beklagten geschlossene Geschäft ein gemeinsames Geschäft der Klägerin und der Firma. Deshalb muß sich jene bei Geltendmachung des Klagwechsels gemäß Art. 82 W.D. auch die dem Geschäft entgegenstehenden Einwendungen entgegensetzen lassen (vgl. Rühl a. a. O. S. 295).